

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/17/12016			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 08.11.2017 Verfasser: Carola Mertins			
Beschluss über die Straßennamensvergabe im Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Niendorf-Südwest"				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Der Investor des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hohenkirchen stellt den Antrag auf einen neuen Straßennamen des Bebauungsplanes. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hohenkirchen ist eine neue Stichstraße entstanden, an der 14 Ferienhäuser (13 Einzelhäuser und ein Einzel- oder Doppelhaus) entstehen sollen. Gleichzeitig sollten die Haus-Nr. vergeben werden.

Für den zu benennenden Bereich liegt der Verwaltung der Vorschlag „Meerleben“ vor. Diese könnte bei der Namensfindung behilflich sein. Der Antragsteller würde diesen Namen bevorzugen.

Nach § 51 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 184) können die Gemeinden den Straßen Namen geben. Straßennamen dienen in Verbindung mit den Hausnummern einer eindeutigen Zuordnung der Grundstücke.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Straße im Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet „Niendorf-Südwest“ in Niendorf „Meerleben“ zu benennen, ebenso die Haus-Nr.-Vergabe.

Finanzielle Auswirkungen:

Straßennamensschild mit Pfosten ca. 150,00 €

Anlagen:

Auszug Bebauungsplan – Kennzeichnung der Stichstraße mit Haus-Nr.